

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



AMTSCHEF

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Präsidentin bzw. Präsident der Regierung von /
der

Oberbayern
Niederbayern
Oberpfalz
Oberfranken
Mittelfranken
Unterfranken
Schwaben

_____ Oberbürgermeister, Landräte, Bürgermeister
(soweit am Förderprogramm „Mittagessen an Ganztagschulen“
beteiligt)

Nachrichtlich:

_____ Landkreise
Kreisfreie Städte
Optionskommunen
Gemeinsame Einrichtungen
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag
Verband der bayerischen Bezirke
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
VI 1/0713-1/1

Datum
21.03.2011

Richtlinie zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Schüler und Schülerinnen am Mittagessen in Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung (Förderrichtlinie "Mittagessen an Ganztagschulen") - Bekanntmachung des StMAS vom 3. April 2009, Az.: A3/1592/1/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an meine Schreiben vom 4. November 2010 und 22. Dezember 2010
möchte ich Sie über das weitere Verfahren zur Umsetzung der Förderrichtlinie „Mit-
tagessen an Ganztagschulen“ im Schuljahr 2010/2011 informieren.

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon
089 1261-1494
Telefax
089 1261-2172

E-Mail
md_buero@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2011 dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ zugestimmt. Das Gesetz wird nunmehr in weiten Teilen rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Folgende Regelungen sind auch für den Vollzug der Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“ bzw. für die Prüfung von Erstattungsansprüchen relevant:

- Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, die unter anderem die entstehenden Mehraufwendungen für das aushäusige Mittagessen an Schulen umfassen, werden nun neben den SGB-II- /SGB XII-Berechtigten sowie den Kinderzuschlagsempfängern auch die Wohngeldempfänger (§ 6b BKGG iVm § 28 SGB II) haben.
- Zuständige Leistungsträger der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, XII sind die kreisfreien Städte und Kreise (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II bzw. § 3 SGB XII). Für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger nach dem BKGG wird durch eine landesrechtliche Regelung eine kommunale Zuständigkeit begründet werden. Vorgesehen ist, die Aufgabe auf die Kreise und kreisfreien Gemeinden zu übertragen. Bis vs.¹ Ende Mai 2011 können die Leistungen auf Bildung und Teilhabe bei den zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden, die die Anträge an die vom Land bestimmte Stelle weiterleiten (§ 9 Abs. 3 iVm § 20 Abs. 8 iVm § 13 Absätze 1 und 4 BKGG).
- Anträge auf die Leistung Mittagessen, die bis vs.¹ Ende April 2011 gestellt werden, gelten bei SGB II-/XII-Berechtigten als zum 1. Januar 2011 gestellt (§ 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 Abs. 2 SGB XII). Bei Kinderzuschlagsberechtigten und Wohngeldempfängern ist entsprechend der Regelung des SGB II davon auszugehen, dass rückwirkend Anträge gestellt werden können.
- Die Leistungen für die Mittagsverpflegung werden durch Sach- und Dienstleistungen erbracht (§ 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII bzw. § 6b Abs. 3 BKGG iVm § 29 SGB II). In der Zeit vom 1. Januar 2011 bis vs.¹ Ende März 2011 (bzw. bis Ende Mai 2011 im Bereich des BKGG) werden die entstehenden Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung abweichend hiervon als Geldleistung in Höhe von 26 € / Monat erbracht (§ 77 Abs. 11 Sätze 1 und 3 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 Sätze 1 und 4 SGB XII bzw. § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG iVm § 77 Abs. 11 SGB II).

¹ ausgehend von einer Verkündung des Gesetzes im März 2011

I. Härtefälle:

Die in der bayerischen Regelung mit erfassten Härtefälle werden nicht von den Bundesleistungen für Bildung und Teilhabe profitieren. Hier gilt aber die Zusage von Frau Staatsministerin Christine Haderthauer, wonach die Förderung des Mittagessens im Rahmen der Förderrichtlinie noch bis zum Schuljahresende 2010/2011 übernommen wird, um den Übergang abzufedern (Schreiben vom 10. Dezember 2010).

Für den Vollzug im Schuljahr 2010/2011 gilt folgendes Verfahren:

- Abweichend von Ziff. 7 der RL ist von den Zuwendungsempfängern (Gemeinde bzw. Landkreis) ein neuer Antrag an die Bezirksregierung zu stellen, in dem ausschließlich die Härtefälle erfasst werden. Dies ergibt sich aus den von den Eltern zu Schuljahresbeginn gestellten Anträgen. Sofern der Zuwendungsempfänger die Aufgabe der Identifizierung der bedürftigen Schülerinnen und Schüler an die Schulen übertragen hat, wirken diese bei der Antragstellung mit. Die Anträge sind bei der zuständigen Regierung spätestens bis zum 8. April 2011 zu stellen. Hierfür werden beiliegende Formulare zur Verfügung gestellt.
- Abweichend von Ziff. 9 der RL umfasst die Bewilligung den Zeitraum vom 1. März 2011 bis 29. Juli 2011 (= Schuljahresende 2010 / 2011).
- Abweichend von Ziff. 10 der RL beträgt der staatliche Zuschuss im Bewilligungszeitraum 93 € pro bedürftigem Schüler / Schülerin (= 200 € (Schuljahr 2010/2011) – 69 € (Sept. – Dez. 2010) – 38 € (Jan. – Feb. 2011)).
- Abweichend von Ziff. 4, 5. Spiegelstrich der RL erbringt der Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum einen Eigenanteil von mind. 93 € pro bedürftigem Schüler / Schülerin.
- Die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen (Ziffer 4 der RL) sind zu erfüllen.

II. Fortführung der Vorleistung für die Personenkreise SGB II, SGB XII, BKGG bis zur Verkündung des Gesetzes

Der Freistaat ist – auf ausdrücklichen Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände – bereit, gemeinsam mit allen Kommunen, die ebenso dazu bereit sind, einschließlich des Monats der Verkündung des Gesetzes weiter in Vorleistung zu treten, um den Übergang zur bundesgesetzlichen Leistung sicherzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die Verkündung noch im März 2011 erfolgen wird.

Für diese Personenkreise gilt folgendes Verfahren:

- Abweichend von Ziff. 9 der RL umfasst die Bewilligung den Zeitraum vom 1. März 2011 bis 31. März 2011.

- Abweichend von Ziff. 10 der RL beträgt der staatliche Zuschuss im Bewilligungszeitraum 20 € pro bedürftigem Schüler / Schülerin.
- Abweichend von Ziff. 4, 5. Spiegelstrich der RL erbringt der Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum einen Eigenanteil von mind. 20 € pro bedürftigem Schüler / Schülerin.
- Die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen (Ziff. 4 der RL) sind zu erfüllen.

III. Erstattungsansprüche für den Zeitraum der Vorleistung (nicht für Härtefälle):

Wie bereits mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 mitgeteilt, ist der Freistaat haushaltsrechtlich verpflichtet, für den Zeitraum der Überschneidung von bundesgesetzlicher Leistung und vorgeleisteter Landesförderung Erstattungsansprüche zu prüfen und bei Bestehen geltend zu machen. Dies liegt gerade auch im Interesse der kreisangehörigen Gemeinden, die in zahlreichen Fällen vorgeleistet haben. Denn künftig richten sich die Rechtsansprüche auf das Bildungs- und Teilhabepaket an die Landkreise, die hierfür einen finanziellen Ausgleich vom Bund (ausgenommen SGB XII) erhalten.

Hinsichtlich der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gilt folgendes Verfahren:

1. Zuwendungsempfänger im Landesförderprogramm – für das Bildungspaket zuständiger kommunaler Träger:

- Anträge auf die Leistung Mittagessen, die für das Schuljahr 2010/2011 bei den Kommunen als Zuwendungsempfänger im Förderprogramm (kreisangehörige und kreisfreie Gemeinden, Landkreise) gestellt wurden, sind als Anträge auf die entsprechende Leistung im Rahmen des Bildungspakets zu werten. Die Kommunen als Zuwendungsempfänger leiten die Anträge daher an den nunmehr zuständigen Leistungsträger weiter (§ 16 SGB I analog).
- Ferner übermitteln die Kommunen als Zuwendungsempfänger den für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen zuständigen kommunalen Trägern Listen der Schüler, für die sie Zuschüsse für das Mittagessen geleistet haben (ohne Härtefälle). Aus der Liste müssen hervorgehen: Namen und Anschriften der Schüler, Höhe des (kommunalen und staatlichen) Zuschusses von Januar bis März 2011 sowie um welchen Empfängerkreis es sich handelt (SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld). Die Kommunen (Zuwendungsempfänger) machen als vorläufig leistende Leistungsträger einen Erstattungsanspruch beim zur Leistung verpflichteten Leistungsträger geltend (§ 102 SGB X analog).

- Die nach SGB II, SGB XII, BKGG für das Bildungs- und Teilhabepaket zuständigen kommunalen Träger prüfen (ohnehin) bei jedem Antrag, ob Anspruch auf die Leistung „Mittagessen“ besteht. Soweit dieser besteht, sind Leistungen für die zurückliegenden Monate Januar bis März an den vorläufig leistenden Leistungsträger zu erstatten, vs.¹ ab 1. April 2011 erfolgt die Leistungserbringung nach § 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII bzw. § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG iVm § 77 Abs. 11 SGB II bzw. § 6b Abs. 3 BKGG iVm § 29 SGB II. Wir bitten die Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich des BKGG im Vorgriff auf die rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft tretende landesrechtliche Zuständigkeitsregelung tätig zu werden.

2. Verhältnis Freistaat – Kommunen (Zuwendungsempfänger im Förderprogramm):

Der Erstattungsbetrag steht (entsprechend der gemeinsamen Finanzierung) hälftig der Kommune und dem Freistaat zu. Die Abrechnung hierüber erfolgt im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis ggü. der zuständigen Regierung. Das Formular für den Verwendungsnachweis wurde angepasst. Wir bitten die Regierungen um eine großzügige Handhabung der Verwendungsnachweisfristen.

Dieses Verfahren hält den Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering und vermeidet Doppelzahlungen an die Anbieter der Mittagessensleistung mit der Folge aufwändiger Rückforderungen bzw. Prüfung von Ansprüchen zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

IV. Außerkräftreten:

Die Förderrichtlinie (A3/1592/1/09) tritt am 1. August 2011 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich Seitz
Ministerialdirektor